

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

licher Nachfolgerstaaten der alten Monarchie sowie auch den Balkan und unter Umständen auch Rußland in einer Kongressakte zu ordnen, deren gleichberechtigte Signatare neben den Alliierten auch alle diese Staaten wären. Diesbezüglich sei auf Abschnitt VIII der Bemerkungen zu den deutschen Friedensbedingungen verwiesen.

In dem 3. Artikel des VI. Abschnittes von Teil III (Politische Bestimmungen) ist auf den Fall Bedacht genommen, daß von dem Länderbestande der alten Monarchie einzelne Gebiete übrig bleiben, die augenblicklich noch niemandem zugeteilt werden können. Rücksichtlich dieser hat Österreich auf alle Rechte zu verzichten und im vorhinein die Verfügungen anzuerkennen, welche die Hauptmächte über diese Gebiete und über die Staatszugehörigkeit ihrer Bewohner treffen werden. Man scheint dabei insbesondere die galizische Ukraine im Auge zu haben.

II.

Beziehungen zu den alliierten und assoziierten Staaten.

Nachdem so die Gebietsfragen, die durch den Zerfall der Monarchie und die Verschiebungen auf dem Balkan aufgerollt wurden, ihre Regelung erfahren haben, handelt es sich um die Neuordnung der Beziehungen Österreichs zu den alliierten und assoziierten Staaten.

Zunächst werden seine Beziehungen zu denjenigen Staaten gesondert behandelt, an die es unmittelbar angrenzt. Es sind dies: Italien, der serbisch-kroatisch-slowenische Staat und die Tschecho-Slowakei.

Die Vertragsabschnitte, die das Verhältnis zu den beiden erstgenannten Ländern behandeln, liegen noch nicht vor (Abschnitt I und II des III. Teiles). Der den tschecho-slowakischen Staat behandelnde III. Abschnitt dieses Teiles ist dem entsprechenden Abschnitte des deutschen Vertrages nachgebildet. Er enthält zunächst in seinem ersten Artikel die Anerkennung der vollständigen Unabhängigkeit dieses Staates, der auch das autonome Gebiet der Ruthenen im Süden der Karpathen in sich begreifen soll.

Artikel 2 enthält den Verzicht Österreichs auf alle Rechte und Ansprüche auf jene Gebiet der alten Monarchie, die jenseits der durch den Vertrag festgesetzten Grenzen Österreichs liegen und durch den Vertrag als ein Teil des tschecho-slowakischen Staates anerkannt sind.

Artikel 3 setzt eine Grenzbestimmungskommission ein.

Artikel 4 enthält übereinstimmend mit Artikel 84 der deutschen Friedensbedingungen die Bestimmung, daß die österreichischen Staatsangehörigen, die in den als Bestandteile des tschechischen Staates anerkannten Gebieten wohnen, die tschecho-slowakische Staatsangehörigkeit erwerben und gleichzeitig die österreichische verlieren. Die Bestimmung hat ihren Sinn im Hinblick auf das deutschösterreichische Gesetz über das Staatsgebiet, in welchem Deutschböhmen, Südmähren und Sudetenland als Teile des deutschösterreichischen Gebietes aufgeführt werden. Sie ist aber sicherlich nicht so, sondern als Ausfluß der Rechtsnachfolge Österreichs in die alte Monarchie gedacht.

Artikel 5 enthält die Bestimmungen über das Optionsrecht der Einwohner, wobei die Idee der Rechtsnachfolge noch klarer zum Ausdruck kommt. Im übrigen stimmt dieser Artikel mit den durch die Natur der Sache gebotenen Abweichungen nahezu vollständig mit Artikel 85 des deutschen Vertrages überein. Diesbezüglich wird auf die Ausführungen in den Bemerkungen zu den deutschen Friedensbedingungen (Abschnitt IX: Die Staatsangehörigkeit der Bewohner in den abgetretenen Gebieten und das Optionsrecht) verwiesen.